Philipp Gerhartinger und Martin Saringer

EINE EUROPÄISCHE POLITIK FÜR MEHR STEUERGERECHTIGKEIT: HINDERNISSE UND PERSPEKTIVEN

1 EINLEITUNG

Fragen der Steuergerechtigkeit sind eng mit der sozialen Frage verzahnt. Das gilt innerhalb einzelner Länder, noch mehr allerdings zwischen Nationalstaaten. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union befinden sich untereinander in einem massiven Steuerwettbewerb, was zu einem Wettlauf nach unten führt: Senkt ein Staat seine Steuersätze oder schafft ein neues „Steuerzuckerl", ziehen andere nach. Hierdurch kommt nicht nur mangelnde europäische Solidarität besonders deutlich zum Vorschein, sondern dieser desaströse Steuerwettbewerb entzieht zudem den öffentlichen Haushalten finanzielle Mittel und damit fiskalischen Spielraum für soziale Antworten. Außerdem verschärft er bestehende steuerliche und damit ökonomische Ungleichgewichte (vgl. Piketty 2014), und das sowohl zwischen als auch innerhalb der Mitgliedstaaten. Gabriel Zucman (2017) spricht von einem „Motor der Ungleichheit". Doch damit nicht genug: Gerade die Verschärfung verteilungspolitischer Schieflagen hat mit dazu beigetragen, dass verantwortliche politische Kräfte einen Legitimationsverlust erlitten haben (vgl. Bieling 2017), sich rechte und europafeindliche Parteien im Aufwind befinden (vgl. Kronauer 2017; Bieling 2017; Eribon 2016) und damit Europa und paradoxerweise insbesondere die Idee eines sozialen Europas weiter unter Druck geraten.

Die Interdependenzen zwischen einem Kurswechsel hin zu einem sozialen Europa und Fragen der Steuergerechtigkeit sind also mannigfaltig. Thomas Rixen meint, „[i]m Steuerwettbewerb kommt das soziale Europa unter die Räder" (Rixen 2016, 49). Steuer- und verteilungspolitische Gestaltungsmöglichkeiten sind natürlich unmittelbar miteinander verbunden, womit die Beendigung des Systems der internationalen Steuertricks jedenfalls eine wesentliche (fiskalische) Voraussetzung für das Gelingen eines sozialen Kurswechsels in Europa darstellt. Umgekehrt ist jedoch ein sozialeres Europa gewissermaßen auch Bedingung für einen Kurswechsel hin zu mehr europäischer Steuergerechtigkeit, zumal es hierfür einer Kompetenzerweiterung der Europäischen Union bedarf, die unter der derzeitigen Legitimationskrise und den aktuellen politischen Kräfteverhältnissen geradezu utopisch erscheint. Sollte allerdings ein soziales Europa mit einem Legitimationsgewinn der europäischen Ebene einhergehen, sind derartige Reformen durchaus machbar.

Es braucht ein handlungsfähigeres Europa, um dem Problem der internationalen Steuertricks Herr zu werden. Aktuell halten die Mitgliedstaaten jedoch – aus unterschiedlichen Gründen – an ihrer Souveränität im Steuerbereich fest, verhindern so effektive multilaterale Reformen, die ihnen gemeinsam zu einer stärkeren Position gegenüber großen Konzernen und SteuertrickserInnen verhelfen würden, und untergraben dadurch gegenseitig ihre Wohlfahrtsstaatsmodelle. Tatsächlich ist diese Steuersouveränität wegen der ökonomischen In-

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

tegration, des Grads der Internationalisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und der teils veralteten Steuersysteme jedoch längst nicht mehr gegeben. Rixen unterscheidet zwischen „De-jure-“ und „De-facto-Souveränität“ und meint, „dass die Mitgliedstaaten ihre De-jure-Souveränität teilen müssen, um ihre tatsächliche (De-facto-)Souveränität zurückzuerobern“ (Rixen 2016, 49). Andernfalls wird der Unterbietungswettlauf, das „race to the bottom“, weitergehen, und multinationale Konzerne werden die Einzigen sein, die als GewinnerInnen aus dem Ring steigen.

Das Zusammenspiel der Kräfte ist ein komplexes, und bereits der einleitende Blick verdeutlicht, dass es schwierig ist, einen einzelnen Faktor oder einen/eine AkteurIn zu identifizieren, der/die für die problematische Situation verantwortlich zeichnet. Um zu verstehen, wie die steuerpolitische Pattstellung innerhalb der EU genau aussieht, wer daran beteiligt ist und was letztlich dagegen getan werden kann, ist es notwendig, einige Hintergründe zu diskutieren, was im zweiten Abschnitt dieses Beitrags geschieht. Anschließend werden in Abschnitt 3 Ausmaß und Konsequenzen des Systems (auch für ein soziales Europa) genauer thematisiert. In Abschnitt 4 wird sodann skizziert, welche Lösungsansätze und Initiativen in der EU ergriffen wurden und wie diese zu bewerten bzw. sinnvoll zu ergänzen sind, bevor in Abschnitt 5 in einem Fazit auch strategische Überlegungen angestellt werden.

2 HINTERGRÜNDE

Steuerwettbewerb und Steuertricks sind zwei Seiten derselben Medaille: Die Möglichkeit zum Tricksen ist vielfach bedingt durch den Steuerwettbewerb bzw. mangelnde Koordination der Staaten untereinander. Zwar werden bestehende Rechtslagen von TrickserInnen häufig durchaus großzügig ausgelegt und die Intermediären-Industrie, bestehend aus Anwältinnen und Anwälten, Steuer- und UnternehmensberaterInnen, Banken und FinanzdienstleisterInnen, beweist durchaus Kreativität in der Identifikation neuer Umgehungsstrategien für ihre KlientInnen. Es greift aber wohl zu kurz, ausschließlich Großkonzerne und andere Steuersubjekte dafür zu kritisieren, dass sie das bestehende System ausnutzen. Sol Picciotto (2012) verortet den Kern des Problems (der Besteuerung multinationaler Konzerne) in der Diskrepanz zwischen der Macht transnationaler Unternehmen, ihre globalen Verhältnisse so zu gestalten, dass sie damit ihre Steuerverbindlichkeiten minimieren, auf der einen Seite und der schwachen internationalen Koordination von Steuern, welche Lücken und Schlupflöcher ermöglicht, auf der anderen Seite. Dabei ist das Ausbleiben adäquater Koordination durchaus auch Ausdruck des zwischenstaatlichen Steuerwettbewerbs, denn keinesfalls wird dieser ausschließlich über günstige Steuersätze geführt.

2.1 Entwicklung des internationalen Steuersystems

Letztlich sind viele der bestehenden Lücken und Unstimmigkeiten in bzw. zwischen Steuersystemen aber auch auf die Entwicklung des internationalen Steuersystems zurückzuführen. Es handelt sich um ein relativ komplexes, gewachsenes Gebilde. Insgesamt gibt es weltweit über 700 unabhängige Steuerjurisdiktionen (vgl. Collier 2013), hinzu kommen zahlreiche zwischenstaatliche Abkommen. Erschwerend ist zudem, dass das aktuelle internationale Steuersystem im frühen 20. Jahrhundert entwickelt wurde, zu einer Zeit, in der Unternehmen noch

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

nicht in einem mit der heutigen Situation vergleichbaren Ausmaß international aufgestellt waren bzw. transnationale Unternehmen noch keine so hohe Relevanz hatten (vgl. Picciotto 2012). Zahlreichen antiquierten und national orientierten Regelungen stehen heute jedoch multinational agierende Konzerne gegenüber, deren Wirtschaftstätigkeit und Profite sich nicht mehr klar einzelnen Nationalstaaten zuordnen lassen. An den Schnittstellen nationaler Steuergesetzgebungen sind im Laufe der Zeit deshalb zahlreiche Lücken und Schlupflöcher entstanden (vgl. Gerhartinger/Schmidt 2014), welche – aufgrund des langjährigen internationalen Fokus auf bilaterale Steuerabkommen und der Vernachlässigung multinationaler Lösungen – nicht zu beseitigen waren.

Hinzu kommt, dass eben diese zwischenstaatlichen Lösungen ursprünglich in erster Linie versucht haben, eine doppelte Besteuerung zu verhindern – daher kommt der Name Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Erträge und Gewinne transnationaler Unternehmen und ausländischer Direktinvestitionen können sowohl im Ursprungsland des Gewinns bzw. Ertrags (Quellenstaatprinzip) als auch im Herkunftsland der Konzernmutter (Ansässigkeitsprinzip) besteuert werden. Besteuern beide Länder, kommt es zu besagter Doppelbesteuerung.

In den bilateralen Abkommen, welche größtenteils auf Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Vereinten Nationen (UN) basieren, wird meist ein Kompromiss zwischen einer Besteuerung im Quellen- und einer Besteuerung im Ansässigkeitsland geschlossen. Kapital exportierende Länder haben eher ein Interesse an einer stärkeren Berücksichtigung des Ansässigkeitsprinzips (weswegen im weiter verbreiteten OECD-Musterabkommen dieses auch stärker zum Ausdruck kommt als im UN-Musterabkommen) und argumentierten, dass dem Quellenstaat lediglich das Besteuerungsrecht (mit Ausnahme kurzfristiger Aktivitäten) für Gewinneinkünfte der lokal tätigen Unternehmenseinheiten zukommen soll, während Kapitaleinkünfte bzw. Zahlungen an ausländische InvestorInnen im Ansässigkeitsstaat besteuert werden sollen (vgl. Avi-Yonah 2005).

Nationale Steuern werden heute in der Regel auf jene Gewinneinkünfte angewandt, die aus der im Land aktiven Einheit resultieren, und jeder Teil eines transnationalen Unternehmens wird steuerlich im Wesentlichen wie ein rein lokal agierendes Unternehmen behandelt. Das internationale Steuersystem behandelt transnationale Unternehmen also so, als wären sie eine lose Ansammlung separater Unternehmensteile, die in verschiedenen Ländern aktiv sind, obwohl sie betriebswirtschaftlich betrachtet eine Einheit darstellen, die meist unter zentraler Leitung in verschiedenen Ländern aktiv ist (vgl. Picciotto 2012). Grenzüberschreitende Transaktionen von Gütern, Dienstleistungen oder Finanzströmen zwischen den über den Globus verstreuten Einzelteilen eines Unternehmens erscheinen vom Blickpunkt einzelner Steuerjurisdiktionen aus als internationale Transaktionen von Gütern oder ausländische Direktinvestitionen.

Zu einer Zeit, in der transnationale Unternehmen keine große Relevanz hatten und noch keine hochkomplexen Strukturen aufwiesen, mag das plausibel gewesen sein. Insbesondere seit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Bedeutung von transnationalen Unternehmen stark angestiegen ist, wurden die länderweise Betrachtung multinationaler Konzerne in der Gewinnbesteuerung sowie bestehende Schlupflöcher jedoch zunehmend zu einem Problem, weil sie steuerlich motivierter Gewinnverschiebung und damit Steuervermeidungsstrategien den Nährboden liefern.

Bei Steuervermeidung geht es im Wesentlichen darum, die Feinheiten von Steuergesetzen sowie die fehlende Abstimmung zwischen Steuersystemen zum eigenen Vorteil auszunutzen (vgl. Europäische Kommission 2012b). Für multinational aufgestellte Unternehmen bietet sich

die Möglichkeit, ihre Geschäfte rein formell über Briefkastenfirmen bzw. verbundene Unternehmen in Steueroasen abzuwickeln. Sie leiten ihre Gewinne aus Ländern, in denen sie erwirtschaftet wurden, aber höher zu versteuern wären, in Länder um, in denen sie wenig bis gar keine Gewinnsteuern zahlen (vgl. Gerhartinger/Schmidt 2014). Weltweit erfolgen bereits zwei Drittel des grenzüberschreitenden Handels innerhalb von multinationalen Konzernen, und mehr als die Hälfte des Welthandels fließt – zumindest auf dem Papier – durch Steueroasen (vgl. Shaxson 2011).

Die Digitalisierung und der zunehmende Bedeutungsgewinn immaterieller Güter und Vermögenswerte (wie z. B. Patente, Markenrechte, Daten und Informationen oder auch transnational erbrachte Dienstleistungen) haben die Entwicklung weiter befeuert. Heute führt das internationale Steuersystem in der Konsequenz jedenfalls häufig zu einer doppelten Nichtbesteuerung (vgl. Troost 2013). Auch vonseiten der OECD heißt es, dass Staaten in der Ausgestaltung ihrer nationalen Steuergesetzgebung die Effekte von Regelungen in anderen Staaten nicht immer ausreichend in Betracht ziehen (vgl. OECD 2014).

Hinzu kommt, dass es neben diesen gewachsenen Lücken auch gute Beispiele für Schlupflöcher und Vergünstigungen gibt, die nicht nur belassen, sondern bewusst geschaffen worden sind – etwa Vergünstigungen für bestimmte unternehmerische Tätigkeiten wie z. B. Patent-Boxen (vgl. Gerhartinger/Schmidt 2015), hybride Gestaltungsmöglichkeiten oder auch garantierte steuerliche Vorzugsbehandlungen (sogenanntes „advance ruling“) und Ähnliches. Hier ist der kausale Konnex zum Steuerwettbewerb noch klarer ersichtlich.

2.2 Steuerwettbewerb im Spannungsfeld der Legitimität

Rixen (2016) nennt mehrere Typen des Steuerwettbewerbs. So gibt es etwa einen realen Wettbewerb um ausländische Direktinvestitionen, um tatsächliche ökonomische Aktivitäten. Doch obgleich Steuern eine Rolle in Standortentscheidungen spielen können, so bleiben sie doch nur ein Faktor unter vielen anderen, wie etwa den Arbeitskosten, Rechtssicherheit, Qualifikationsniveaus oder der verfügbaren Infrastruktur in all ihren Facetten. Studien verweisen zudem darauf, dass Steuern nicht zu den bedeutendsten Faktoren bei Standortentscheidungen zählen (vgl. De Mooij/Ederveen 2008).

Daneben gibt es aber auch den virtuellen Wettbewerb um buchhalterische Gewinne ohne die Intention, reale (Produktions-)Standorte anzulocken. Hier werden die Illegitimität bzw. die antisolidarische Ausgestaltung des Steuerwettbewerbs noch viel deutlicher. Durch den virtuellen Steuerwettbewerb wird es großen Konzernen ermöglicht, durch systematische Gewinnverschiebung Steuervermeidung in großem Stil zu betreiben. Die Studie von De Mooij und Ederveen (2008) zeigt, dass die buchhalterischen (fiktiven) Unternehmensgewinne im Gegensatz zu den realen Standortentscheidungen sehr elastisch auf Unterschiede in den Körperschaftsteuersätzen zwischen Ländern reagieren. Rixen (2016) verweist zudem darauf, dass eine Einschränkung des virtuellen Wettbewerbs sehr wahrscheinlich zu einer stärkeren Wirkung des realen Steuerwettbewerbs führen würde.

Die Europäische Union war in den letzten Jahrzehnten der Wirtschaftsraum mit dem stärksten Steuerwettbewerb bei der Unternehmensbesteuerung weltweit (vgl. KPMG 2011). Der durchschnittliche nominelle Körperschaftsteuersatz in der EU ist zwischen 1995 und 2017 von 35,3 % auf 21,9 % gesunken. Im Vergleich dazu ist die Senkung der Spitzensteuersätze bei der Einkommensteuer zwischen 1995 und 2017 von 47 % auf 39 % noch verhältnismäßig

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

moderat ausgefallen. Und der durchschnittliche Mehrwertsteuersatz (beim Normalsteuersatz) ist in dieser Zeit von 19,3 % auf 21 % angestiegen (vgl. European Commission 2017). Diese Entwicklung – in Verbindung mit der Finanzkrise 2008, deren negativen Folgen (schleppende wirtschaftliche Entwicklung, steigende Arbeitslosigkeit, staatliche Hilfe für die Finanzindustrie in Milliardenhöhe, steigende Staatsschulden) und dem öffentlichen medialen Druck, der selbst vor allem ein Resultat zahlreicher Enthüllungsskandale (von „Offshore Leaks" über „Luxembourg Leaks" bis hin zu den „Panama Papers") ist – hat dazu geführt, dass das Thema Steuergerechtigkeit endlich auf der politischen Agenda gelandet ist.

Die Hoffnung, dass die EU die Intention hat, jegliche Art von Steuerwettbewerb einzuschränken, bleibt unter den bestehenden Kräfteverhältnissen aber unerfüllt. Zwar hat es seit dem Erstarken des virtuellen Wettbewerbs und der öffentlichen Empörung im Zuge der medialen Aufdeckung manch unverschämter Tricksereien ein Umdenken gegeben, und Steuerwettbewerb wird seither nicht mehr gänzlich undifferenziert positiv betrachtet. Abseits eines „schädlichen Steuerwettbewerbs" wird aber immer noch davon ausgegangen, dass ein „fairer" Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten um die Gunst der Unternehmen durchaus förderlich sei. Dabei ist aber nicht ganz klar, wie die Differenzierung vorgenommen wird. Niedrige Steuersätze werden grundsätzlich nicht als schädliche Maßnahmen angesehen. Als schädlich gelten Maßnahmen üblicherweise dann, wenn es sich um präferenzielle und intransparente Steuerregime handelt (vgl. Europäische Kommission 2015). Ob Steuerwettbewerb grundsätzlich legitim sein kann, bleibt wohl eine politische Frage. Letztlich wird auch ein realer Steuerwettbewerb die Beiträge der Unternehmen zum Gemeinwohl langfristig betrachtet weiter sinken lassen.

Der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, dass es neben den bislang im Fokus der Diskussion stehenden (halb) legalen Steuervermeidungsstrategien multinationaler Konzerne durchaus auch klare Gesetzesüberschreitungen gibt, welche unter dem Begriff der (illegalen) Steuerhinterziehung zu subsumieren sind. Hierzu zählen klare steuerrechtliche Verstöße, wie etwa die Hinterziehung von Ertragsteuern durch die Verlagerung von Portfoliokapital in Steueroasen, um steuerpflichtige Erträge vor der heimischen Finanz und damit der Besteuerung zu verstecken, oder der umsatzsteuerliche Karussellbetrug[1]. Auch hierbei kann es sich um eine Form des fiktiven Steuerwettbewerbs handeln.

Aber auch im Bereich der Steuervermeidung sind die Grenzen der Legalität oft vage. Das zeigt sich etwa an aktuellen Verfahren der EU-Kommission gegen (präferenzielle) Steuerregime einzelner Mitgliedsländer für bekannte Großkonzerne wie Apple, Fiat oder aktuell IKEA. Fokus der EU-Kommission ist dabei jedoch kein per se steuerlicher Aspekt, sondern ein wettbewerbsrechtlicher. Deswegen werden derartige Prozesse auch von der Generaldirektion Wettbewerb lanciert.

2.3 Rolle und Kompetenzen der Europäischen Union

Das bestehende System der internationalen Steuertricks basiert kurz gesagt auf dem Zusammentreffen zweier Phänomene: Auf der einen Seite finden sich antiquierte Steuerstrukturen

[1] Beim – innerhalb der EU relativ weit verbreiteten – Karusellbetrug handelt es sich um eine Umsatzsteuerbetrugsform, in der sich mehrere Unternehmen in einer Lieferkette (aus verschiedenen EU-Ländern) die Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Lieferungen zunutze machen. Während eines der Unternehmen die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt, bringen die restlichen Partner dennoch die Vorsteuer in Abzug. Vor Fälligkeit der Steuerschuld verschwindet schließlich jenes Unternehmen, das die Abgabenhinterziehung begangen hat („missing trader"), von der Bildfläche.

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

mit geduldeten – aber auch bewusst geschaffenen – Lücken bzw. Unstimmigkeiten zwischen nationalen Steuergesetzen und bilateralen Abkommen. Auf der anderen Seite lassen sich mangelnde internationale Koordination aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und ein intensiver Steuerwettbewerb in Wechselwirkung mit der massiven Machtverschiebung hin zu transnationalen Großkonzernen konstatieren.

Verantwortlichkeiten sind jedenfalls nicht einfach zuzuschreiben. Weder können alleine die Großkonzerne verantwortlich gemacht werden, noch kann die gesamte Verantwortung einer ausgewählten Liste von Staaten zugeschoben werden. Ebenso verfehlt wäre es, die EU an sich dafür zu kritisieren, dass sich am bestehenden System nichts ändert.

Die EU besitzt nur sehr eingeschränkte Kompetenzen in Steuerangelegenheiten. Steuern sind im Wesentlichen nationale Souveränität, es gibt kein eigenes Besteuerungsrecht in der EU. Bei Beschlüssen im Steuerrecht gilt auf EU-Ebene das Einstimmigkeitsprinzip. Sowohl für die Harmonisierung der indirekten Steuern auf Grundlage von Art. 113 AEUV als auch für Art. 115 AEUV, der regelmäßig die Grundlage für die wenigen Rechtsakte der Europäischen Union zu den direkten Steuern bildet, gilt, dass die Beschlussfassung im Rat einstimmig erfolgen muss.

Bei den indirekten Steuern, und hier insbesondere bei der aufkommensmäßig wichtigsten Steuer, der Mehrwertsteuer, ist die Harmonisierung in der Europäischen Union sehr weit fortgeschritten. Durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie werden einheitliche Regelungen für die EU-Mitgliedstaaten festgelegt (vgl. Rat der Europäischen Union 2006, RL 2006/112/EG). Weitgehend harmonisiert sind auch die Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse, Alkohol und Tabak (vgl. Rat der Europäischen Union 2008, RL 2008/118/EG).

Bei der Gründung der Europäischen Union – bzw. eigentlich deren Vorgängerorganisationen – ist man davon ausgegangen, dass für das vorrangige Ziel, die Errichtung des Binnenmarktes, der Wegfall von Zöllen und einheitliche Regelungen bei den indirekten Steuern (insbesondere der Mehrwertsteuer) unerlässlich seien, da diese ein Hemmnis für einen funktionierenden Binnenmarkt samt freiem Warenverkehr und Dienstleistungsfreiheit darstellen.

Die Harmonisierung der direkten Steuern wurde als weniger wichtig angesehen. Trotzdem gab es auch schon in den 1960er-Jahren erste Versuche zur Vereinheitlichung der Körperschaftsteuer in der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Diese Versuche sind bis dato allesamt gescheitert (vgl. Farny et al. 2015, 45 f.). Und die wenigen Rechtsakte bei den direkten Steuern, wie etwa die Mutter-Tochter-Richtlinie (vgl. Rat der Europäischen Union 1990, RL 90/435/EWG) oder die Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie (vgl. Rat der Europäischen Union 2003a, RL 2003/49/EG), liefen regelmäßig darauf hinaus, steuerliche Hindernisse zu beseitigen. Die Europäische Kommission hat noch im Jahr 2001 als steuerpolitische Strategie angeführt, dass kein Bedarf für eine allgemeine Harmonisierung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten bestehe und dass die Mitgliedstaaten jenes Steuersystem wählen können, welches sie für angebracht halten, sofern sie den Vorgaben der EU entsprechen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die vier Grundfreiheiten eingehalten werden müssen und Diskriminierungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen oder Unternehmen nicht zulässig sind (vgl. Europäische Kommission 2001a).

Das Einstimmigkeitsprinzip, gepaart mit dem europäischen Steuerwettbewerb, ist jedenfalls ein zentrales Problem. Da einige EU-Staaten den Steuerwettbewerb erheblich befeuern bzw. ganz klar als Steueroasen fungieren, ist die Einstimmigkeit im Kampf gegen (schädlichen) Steuerwettbewerb und damit im Kampf gegen die Steuertricks aktuell nicht zu erlangen. Es

müsste steuerliche Kompetenz an die EU abgetreten werden bzw. das Einstimmigkeitsprinzip zumindest im Bereich der Unternehmensbesteuerung gelockert werden, um die EU in Fragen der Steuergerechtigkeit handlungsfähiger zu machen. Hierfür braucht es letztlich eine Änderung der EU-Verträge, was wiederum von den politischen Kräfteverhältnissen innerhalb der EU abhängt. Denn es muss hier nicht nur Druck auf einzelne Steueroasen ausgeübt werden, damit sich diese dem Gemeinschaftsinteresse fügen, sondern es müssen eben auch jene politischen Kräfte wieder an Bedeutung verlieren, die sich eine Schwächung der EU und mehr nationalstaatliche Souveränität herbeisehnen.

3 AUSMASS UND KONSEQUENZEN DES SYSTEMS

Der Steuerwettbewerb ist jedenfalls kein klassischer Wettbewerb. Das gilt umso mehr für den virtuellen Steuerwettbewerb. Er führt in letzter Konsequenz zu einer Entkoppelung von Leistung und Gegenleistung bzw. dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Dem mangelnden Engagement der EU gegen Steuerwettbewerb jeglicher Art liegt eine Marktgläubigkeit zugrunde, die auch vor den Toren öffentlicher Güter nicht haltmacht. Wie in klassischen Marktmechanismen wird unterstellt, dass sich über Preise (im Falle von öffentlichen Gütern sind das Steuern) ein effizientes Marktergebnis, also die beste Allokation der Nachfrage nach öffentlichen Gütern (Gesamtheit der Standortbedingungen), einstellt. Die Umlegung klassischer Marktbedingungen auf öffentliche Güter ist bereits an sich problematisch. Vor allem aber die Tatsache, dass ein Großteil des Steuerwettbewerbs virtueller Natur ist, dass also reale Standorte in der Regel gar nicht verlegt werden, sondern lediglich buchhalterische Gewinne, macht den Steuerwettbewerb zu keinem klassischen Wettbewerb (vgl. Rixen 2016). Er stellt vielmehr ein gravierendes Problem für jene Staaten dar, in denen die realen Standorte bleiben. Denn diese Staaten finanzieren weiterhin die öffentlichen Güter, die den Unternehmen als Grundlage für deren Wirtschaften dienen. Sie stellen den Unternehmen wertvolle Infrastruktur zur Verfügung, z. B. Industrie- und Gewerbeflächen sowie Verkehrsanbindungen, finanzieren öffentliche Bildungssysteme und sorgen so für qualifizierte Arbeitskräfte und schaffen Rechtssicherheit, um nur einige staatliche Aufgaben zu nennen. Durch die Steuervermeidungsstrategien erhalten sie für diese Vorleistungen aber immer weniger Gegenleistung von international agierenden Unternehmen – ein Geschäft ohne Gegenleistung bzw. ein klarer Fall von Trittbrettverhalten.

Aber auch das Leistungsfähigkeitsprinzip wird durch Steuerhinterziehung und Steuertricks verletzt, denn es sind immer diejenigen, die tricksen, die es sich eigentlich leisten könnten, einen fairen Beitrag zu leisten. Die Leidtragenden sind allen voran die ArbeitnehmerInnen, die den Steuerausfall in den Ländern, die um ihre Einnahmen gebracht werden, kompensieren müssen. Auch in Österreich wird das Steueraufkommen immer mehr auf den Faktor Arbeit verlagert (vgl. Gerhartinger 2017). Gleichzeitig sind ArbeitnehmerInnen von staatlichen Ausgabenkürzungen überproportional betroffen, wenn die Kompensation nicht gelingt – das bei nur minimalen Möglichkeiten, auf ihre eigenen Steuerleistungen Einfluss zu nehmen, denn über den Lohnzettel wird alles automatisch abgezogen.

Aber auch KonsumentInnen müssen die Ausfälle oft durch höhere Konsumsteuern kompensieren, und selbst Klein- und Mittelunternehmen sind negativ von den Tricks der Großen

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

betroffen, denn ihnen fehlen oft die Möglichkeiten, Steuervermeidung in großem Stil zu betreiben. Spektakuläre Einzelfälle wie beispielsweise Apple, Starbucks, Google, McDonald's oder IKEA sind allerdings nur die Spitze des Eisberges. Transnationale Unternehmen zahlen im Schnitt 30 % weniger Gewinnsteuern als national agierende (vgl. European Commission 2016). Letztere können deswegen oft mit den großen Konzernen nicht mehr mithalten.

Insgesamt wird das Ausmaß des Problems von der Europäischen Kommission mit einem jährlichen Einnahmenverlust (innerhalb der EU) von einer Billion Euro beziffert (vgl. Europäische Kommission 2012a). Das ist ca. das dreifache Bruttoinlandsprodukt Österreichs. Die OECD geht in ihren Berechnungen davon aus, dass durch die Steuertricks multinationaler Unternehmen den Staaten jährlich bis zu 240 Mrd. US-Dollar an Körperschaftsteuereinnahmen entgehen, das entspricht bis zu 10 % des jährlichen weltweiten Körperschaftsteueraufkommens (vgl. OECD 2015). Durch die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaft hat sich diese Entwicklung noch verstärkt. Die Europäische Kommission verweist auf aktuelle Untersuchungen, die deutlich zeigen, dass die effektive Körperschaftsteuerbelastung für Unternehmen der digitalen Wirtschaft mit 9 % nur halb so hoch ist wie in der traditionellen Wirtschaft, wo die effektive Steuerbelastung rund 18 % beträgt (vgl. Europäische Kommission 2017).

Mit den steuerlichen Schieflagen zwischen und innerhalb von Staaten steht darüber hinaus natürlich eine ganze Reihe an Folgeerscheinungen in Verbindung. So ergeben sich dadurch direkte und indirekte Verschärfungen in der Verteilung von Einkommen und Vermögen. Aber auch Legitimationskrisen staatlicher Institutionen, wie auch der EU, stehen damit in Verbindung. All das macht die aktuelle Dimension des Problems deutlich und zeigt auf, dass im Bereich der Steuerpolitik der Europäischen Union dringender Handlungsbedarf herrscht.

4 DIE STEUERPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Konsequenzen von Steuerwettbewerb und Steuervermeidung wurden bereits im vorigen Abschnitt dargestellt. In den letzten Jahren ist vieles in Bewegung geraten. Mögliche Lösungsansätze werden bereits diskutiert. Es ist erfreulich, dass in wichtigen Teilbereichen bereits einiges umgesetzt wurde, was vor einigen Jahren noch undenkbar war. Bis dato hat in wesentlichen Bereichen allerdings die Bereitschaft zahlreicher Regierungen im Rat zur Umsetzung der notwendigen großen Reformen gefehlt – bei einigen Regierungen aufgrund deren neoliberaler Ausrichtung, bei anderen wiederum aufgrund der Angst vor dem Verlust der Souveränität in Steuerangelegenheiten.

4.1 Unternehmensbesteuerung: Systemumstellung vs. Reparatur

Die Kommission beschäftigt sich seit Anfang 2000 intensiver mit Harmonisierungsüberlegungen zur Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union. Anfänglich argumentierte die Kommission, dass eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EU insbesondere für die Unternehmen ein Vorteil sei, weil die Befolgungskosten gesenkt und Wettbewerbsverzerrungen abgebaut werden (vgl. Europäische Kommission 2001b). Die Eindämmung

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

des schädlichen Steuerwettbewerbes und die Bekämpfung der Steuertricks der Konzerne spielten bei diesen Überlegungen ursprünglich nur eine untergeordnete Rolle. Will man diese Tricks bekämpfen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Man kann im bisherigen System bleiben und rein steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen mittels entsprechender Regelungen (Abzugsverbote für überhöhte Zinsen u. Ä. m.)[2] einschränken. Damit können die Steuervermeidungsstrategien eingeschränkt werden. Es wird allerdings nicht möglich sein, diese Probleme völlig zu lösen.

Diese Steuervermeidungsstrategien laufen allerdings dann ins Leere, wenn man die steuerlichen Regelungen den wirtschaftlichen Gegebenheiten anpasst und anstelle der einzelnen Gesellschaften den Konzern als eine Einheit sieht und besteuert. Solche Modelle einer Konzernbesteuerung („unitary taxation") sind bereits bekannt. Dieses Konzept wurde von der Europäischen Kommission mittels der sogenannten Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) – auf Englisch: Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB) – aufgegriffen (vgl. Europäische Kommission 2003). Im Jahr 2011 hat die Kommission einen ersten Richtlinien-Vorschlag zur Einführung der GKKB vorgelegt (vgl. Europäische Kommission 2011). In diesem Fall soll der Konzerngewinn, d. h. die Summe aller Gewinne und Verluste sämtlicher Konzerngesellschaften, besteuert werden. Dieser Gewinn soll anhand bestimmter Parameter wie Umsatz, Vermögen und Personal auf die einzelnen Staaten, in denen der Konzern wirtschaftlich aktiv ist, aufgeteilt werden. Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer innerhalb der EU werden damit unmöglich. Mit entsprechenden Antimissbrauchsbestimmungen können auch Gewinnverlagerungen in Steueroasen unterbunden werden. Aber auch hier wurde relativ rasch klar, dass eine Implementierung auf absehbare Zeit wegen des Widerstandes einiger Mitgliedstaaten nicht zu erwarten ist.

Unabhängig von der GKKB hat die Kommission aber auch erkannt, dass Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung, zur Eindämmung aggressiver Steuerplanung und zur Bekämpfung von Steuervermeidung dringend notwendig sind. In mehreren Mitteilungen (z. B. im Aktionsplan für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung im Juni 2015, vgl. Europäische Kommission 2015) wurden mehr oder weniger umfangreiche Maßnahmen als mögliche Optionen angekündigt.

Parallel dazu hat sich auch die OECD im Auftrag der G20 im Rahmen des BEPS- Projektes (Base Erosion and Profit Shifting) mit den Steuervermeidungsstrategien der Konzerne auseinandergesetzt. Bereits 2013 wurde von den Staats- und RegierungschefInnen der G20 der BEPS-Aktionsplan zur gemeinsamen Vorgehensweise gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung beschlossen. Und schließlich wurde im Herbst 2015 ein 15 Punkte umfassendes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen und Gewinnverkürzungen vorgelegt (vgl. OECD 2015). Es ist erfreulich, dass die OECD hier innerhalb kurzer Zeit umfangreiche Maßnahmen ausgearbeitet und präsentiert hat. Aber man muss auch festhalten, dass diese – zum Teil sehr umfangreichen und technischen Maßnahmen, wie die Einführung einer

[2] Das Ziel der Steuervermeidungsstrategien ist es regelmäßig, die Gewinne der Konzerngesellschaften, die in sogenannten „Hochsteuerländern" angesiedelt sind, möglichst gering zu halten. Das erreicht man beispielsweise dadurch, dass Konzerngesellschaften in Niedrigsteuerländern oder Steueroasen Darlehen an Konzerngesellschaften in Hochsteuerländern vergeben. Die Zinszahlungen in diesem Zusammenhang vermindern den steuerlichen Gewinn in den „Hochsteuerländern". Vice versa erhöhen sich die Gewinne der Gesellschaften in den Steueroasen. Diese werden allerdings dort regelmäßig nicht oder nur sehr niedrig besteuert. Die Modelle, die in der Praxis zur Anwendung kommen, sind sehr vielfältig. Ähnliche Ergebnisse erzielt man auch, indem Lizenzgebühren oder Ähnliches an die Steueroasengesellschaften gezahlt werden. Der steuerliche Abzug derartiger Zahlungen kann auch auf nationaler Ebene beschränkt werden (Zinsschranke).

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Rules)[3] oder die Country-by-Country-Reports (CbCR)[4] – zwar ein Schritt in die richtige Richtung sind, letztendlich aber nicht ausreichen werden, um die aktuellen Probleme der internationalen Konzernbesteuerung wirklich in den Griff zu bekommen. Der ursprünglich angekündigte Paradigmenwechsel in der Unternehmensbesteuerung ist ausgeblieben, und die OECD hat keine Modelle einer Konzernbesteuerung („unitary taxation") ausgearbeitet bzw. vorgelegt. Zur Verteidigung der OECD muss man allerdings auch erwähnen, dass die Mitgliedstaaten dazu keine Maßnahmen wollten.

Im Anschluss an die vorgestellten BEPS-Aktionspunkte hat die Europäische Union im Jänner 2016 ihr Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung (vgl. Europäische Kommission 2016a) vorgestellt.

Im Juni 2016 wurde die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (auf Englisch: Anti Tax Avoidance Directive, kurz: ATAD) mit wesentlichen Punkten zur Missbrauchsbekämpfung, wie etwa CFC-Regeln, Regeln zur Wegzugsbesteuerung, Regelungen für eine Zinsschranke und eine allgemeine Anti-Missbrauchsklausel, beschlossen (vgl. Rat der Europäischen Union 2016, RL 2016/1164).

Im Oktober 2016 hat die Kommission schließlich auch einen zweiten Anlauf zur Einführung der GKKB gestartet. Die Kommission hat zwei Richtlinien-Vorschläge vorgelegt und einen zweistufigen Implementierungsprozess vorgeschlagen. In einem ersten Schritt sollen einheitliche Gewinnermittlungsvorschriften in der EU eingeführt werden (vgl. Europäische Kommission 2016b), und erst in einem darauffolgenden zweiten Schritt soll die Konsolidierung (also die Gesamtbetrachtung des Konzerngewinns über Ländergrenzen hinweg) erfolgen. Aber auch hier ist eine rasche Umsetzung nicht zu erwarten (vgl. Europäische Kommission 2016c). Ohne eine Systemumstellung in der Gewinnbesteuerung wird ein effektiver Kampf gegen Steuervermeidung jedoch nicht möglich sein.

4.2 Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Im Bereich der Steuerhinterziehung sind die internationalen Reformmaßnahmen bereits weiter fortgeschritten. Im Juni 2003 wurde in der Europäischen Union nach jahrelangen Verhandlungen mit der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen eine erste EU-weite Maßnahme beschlossen, die Steuerhinterziehung im Bereich von grenzüberschreitenden Kapitaleinkünften unterbinden sollte (vgl. Rat der Europäischen Union 2003b, RL 2003/48/EG). Die Richtlinie erwies sich jedoch insgesamt als zahnlos und blieb wegen zahlreicher Ausnahmen erfolglos.

Jedoch hat die OECD im Jahr 2014 den sogenannten Common Reporting Standard als Grundlage für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch von Finanzinformationen verabschiedet. Über 100 Länder und Wirtschaftsräume, darunter auch die EU-Mitgliedstaaten, nehmen mittlerweile am automatischen Informationsaustausch teil. Die Europäische Union hat ihn durch entsprechende Änderungen in der Amtshilferichtlinie entsprechend den OECD-Vorgaben übernommen und als Standard in der EU festgelegt. Die Zinsenrichtli-

[3] Bei der Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Rules) werden Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen wie etwa der Ansässigkeit in einer Steueroase, Passiveinkünften (Einkünften aus Kapitalvermögen …) etc. bei der inländischen Gesellschaft (Muttergesellschaft) besteuert.

[4] Mit dem Country-by-Country-Reporting sollen Konzerne zur Veröffentlichung bestimmter länderweiser Informationen (Umsätze, Ergebnisse, bezahlte Steuern …) über ihre dortigen Aktivitäten verpflichtet werden.

nie wurde aufgehoben. Diese Entwicklung ist grundsätzlich erfreulich. Denn noch vor wenigen Jahren war die OECD der Ansicht, dass ein automatischer Informationsaustausch nicht erforderlich sei.

5 ANFORDERUNGEN AN DIE KÜNFTIGE STEUERPOLITIK DER EU

Im Falle der Betrugsbekämpfung und der Bekämpfung der Steuervermeidungsstrategien ist in der EU-Steuerpolitik einiges in Bewegung geraten. Das Thema wird mittlerweile ernsthaft diskutiert, und wichtige Schritte, wie der automatische Informationsaustausch oder die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und andere Maßnahmen zur Beseitigung von Schlupflöchern bei der internationalen Unternehmensbesteuerung, wurden bereits umgesetzt. Die Kommission hat zudem im März 2018 ein Maßnahmenpaket bestehend aus zwei Richtlinienvorschlägen und einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur effektiven Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorgelegt (vgl. European Commission 2018).

Die großen Reformen fehlen allerdings noch, und wenn man die angemessene Besteuerung multinationaler Konzerne erreichen will, ist die Einführung der GKKB in Verbindung mit einem Mindeststeuersatz unumgänglich. Für wirkungsvolle Maßnahmen zur Bekämpfung von Steueroasen ist es unabdingbar, ein zentrales (und öffentlich einsehbares) Register einzuführen, in dem die wirtschaftlichen EigentümerInnen angeführt werden.

Überlegungen für weiter reichende Steuerstrukturreformen in der EU fehlen allerdings vollkommen. Wenn man ein Steuersystem schaffen will, das wachstums- und beschäftigungsfreundlich ausgestaltet sein und auch für mehr Verteilungsgerechtigkeit sorgen soll, ist eine einheitliche Strategie zum Ausbau vermögensabhängiger Abgaben unumgänglich. Die zunehmende Vermögenskonzentration und auch die hohen Arbeitslosenraten in einigen EU-Mitgliedstaaten zeigen hier einen dringenden Handlungsbedarf auf. Hier gibt es allerdings aktuell keine Chance auf eine einheitliche Vorgehensweise.

Die anfangs vielversprechenden Überlegungen zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer, zumindest im Wege der verstärkten Zusammenarbeit, sind mittlerweile de facto komplett zum Erliegen gekommen. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der Europäischen Union ist trotzdem längst überfällig und würde auch eine gute Möglichkeit zum Ausgleich der budgetären Mindereinnahmen im EU-Haushalt im Zuge des Brexit bieten.

Die aktuellen Probleme zeigen deutlich den Handlungsbedarf auf, um tatsächlich zu einer Steuerpolitik zu gelangen, die den Namen europäische Steuerpolitik auch verdient. Das in den EU-Verträgen verankerte Einstimmigkeitsprinzip im Steuerbereich hat sich in der Vergangenheit als großes Hindernis für dringend notwendige Reformen im Steuerrecht erwiesen, da die Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Bereich nicht bereit waren, ihre Souveränität einschränken zu lassen. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, über Änderungen nachzudenken, die mehr Flexibilität im Steuerbereich ermöglichen. Das können sogenannte Brückenklauseln sein, die – sofern vom Rat einstimmig beschlossen – für einzelne Bereiche im Steuerrecht Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit im Rat ermöglichen. Denkbar wäre es beispielsweise,

Sozialpolitik in Diskussion, Band 20/2019: Seiten 127–140

diese Regelung für die Unternehmensbesteuerung, die Finanztransaktionssteuer und Teilbereiche der Mehrwertsteuer festzusetzen.

Insgesamt wird es im Kampf für mehr Steuergerechtigkeit und gegen Steuervermeidung und -hinterziehung auch weiterhin jenes großen öffentlichen Drucks bedürfen, der auch in der Vergangenheit so manches in Bewegung gebracht hat. Dies gilt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, da auf beiden Ebenen (mit unterschiedlicher Nachhaltigkeit und Fristigkeit) Maßnahmen ergriffen werden können. Neben umfassender medialer Berichterstattung über bestehende Schieflagen, Ungerechtigkeiten und aufgedeckte (Steuer-)Skandale kann und sollte auch weiterhin gezielt Information über Daten, Fakten und Zusammenhänge durch nationale und internationale Organisationen sowie zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich dem Thema annehmen (wie z. B. das Tax Justice Network, aber auch Arbeiterkammern und Gewerkschaften u. v. a. m.), aufbereitet und in die Breite getragen werden. Auch europäische BürgerInneninitiativen und/oder EU-weite Online-Kampagnen können ein wesentliches Mittel zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des öffentlichen Drucks sein. Auch der Kampf gegen die bestehende Übermacht der Unternehmen und Großkonzerne im Hinblick auf Lobbying in Brüssel kann einen wesentlichen Beitrag leisten, um manch Gesetzesinitiative schneller und wirkungsvoller in Kraft bringen zu können. Ähnliches kann auch für einen Schulterschluss mit jenen Unternehmen und ihren VertreterInnen gelten, die im Wettbewerb selbst negativ von den Tricks multinationaler Konzerne betroffen sind.

Letztendlich wird es auch für die künftige Entwicklung der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung sein, wie die steuerlichen Herausforderungen bewältigt werden. Die in der jüngsten Vergangenheit beschlossenen Maßnahmen sind zweifelsohne ein Schritt in die richtige Richtung, die ganz großen Reformen, wie etwa die Einführung einer einheitlichen Konzernbesteuerung oder die Einführung der Finanztransaktionssteuer, stehen jedoch noch bevor. Es wird allerdings notwendig sein, dass die künftige Steuerpolitik der Europäischen Union so ausgerichtet wird, dass wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung gefördert werden, den Mitgliedstaaten ausreichend finanzielle Ressourcen zur Aufrechterhaltung des europäischen Sozialmodells zur Verfügung stehen und insgesamt auch mehr Verteilungsgerechtigkeit erzielt wird.

BIBLIOGRAFIE

Avi-Yonah, Rueven (2005), Source and Residence Taxation, Michigan.

Bieling, Hans-Jürgen (2017), Aufstieg des Rechtspopulismus im heutigen Europa – Umrisse einer gesellschaftstheoretischen Erklärung, in: WSI Mitteilungen 8/2017, 557–565.

Collier, Paul (2013), Keine Geheimnisse mehr!, in: Die Zeit 16/2013, https://www.zeit.de/2013/16/steueroasen-offshorefinanzzentren-reformvorschlag.

De Mooij, Ruud and Sjef *Ederveen* (2008), Corporate tax elasticities: a reader's guide to empirical findings, in: Oxford Review of Economic Policy 24/4, 680–697.

Eribon, Didier (2016), Rückkehr nach Reims, Berlin.

Europäische Kommission (2001a), Steuerpolitik in der Europäischen Union – Prioritäten für die nächsten Jahre, KOM(2001) 260 endgültig, Brüssel.

Europäische Kommission (2001b), Ein Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse – Strategie zur Schaffung einer konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU, KOM(2001) 582 endgültig, Brüssel.

Europäische Kommission (2003), Ein Binnenmarkt ohne unternehmerische Hindernisse – Ergebnisse, Initiativen, Herausforderungen, KOM(2003) 726 endgültig, Brüssel.

Europäische Kommission (2011), Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), KOM(2011) 121 endgültig, Brüssel.

Europäische Kommission (2012a), Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung: Kommission zeigt Lösungsvorschläge auf, Pressemitteilung vom 6. 12. 2012, Brüssel.

Europäische Kommission (2012b), Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, COM(2012) 722 final, Brüssel.

Europäische Kommission (2015), Eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Fünf Aktionsschwerpunkte, COM(2015) 302 final, Brüssel.

Europäische Kommission (2016a), Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung: nächste Schritte auf dem Weg zu einer effektiven Besteuerung und einer größeren Steuertransparenz in der EU, COM(2016) 231 final, Brüssel.

Europäische Kommission (2016b), Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, COM(2016) 685 final, Brüssel.

Europäische Kommission (2016c), Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), COM(2016) 683 final, Brüssel.

Europäische Kommission (2017), Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt, COM(2017) 547 final, Brüssel.

European Commission (2016), Corporate Tax Transparency. Public Country-by-Country Reporting, CBCR Factsheet, Strasbourg.

European Commission (2017), Taxation Trends in the European Union, Luxemburg.

European Commission (2018), Time to establish a modern, fair and efficient taxation standard for the digital economy, COM(2018) 146 final, Brüssel.

Farny, Otto, Michael *Franz*, Philipp *Gerhartinger*, Gertraud *Lunzer*, Martina *Neuwirth* und Martin *Saringer* (2015), Steuerflucht und Steueroasen, Wien.

Gerhartinger, Philipp (2017), Licht und Schatten im österreichischen Steuersystem (= Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 16/2017), Linz.

Gerhartinger, Philipp und Michaela *Schmidt* (2014), Internationale Strategien gegen unternehmerische Steuervermeidungspraktiken, in: WISO 2/2017, 105–133.

Gerhartinger, Philipp und Michaela *Schmidt* (2015), Patent- und Lizenzboxen. Zwischen Forschungsförderung und Steuervermeidung, Linz, Salzburg.

KPMG (2011), Corporate Tax Rate Survey.

Kronauer, Martin (2017), Soziale Ungleichheit, Exklusion und der Aufstieg der Rechten, in: WSI Mitteilungen 8/2017, 621–626.

OECD (2014), Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Paris.

OECD (2015), OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project. Executive Summaries 2015 Final Reports, Paris.

Picciotto, Sol (2012), Towards Unitary Taxation of Transnational Corporations, London.

Piketty, Thomas (2014), Das Kapital im 21. Jahrhundert, München.

Rat der Europäischen Union (1990), Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten.

Rat der Europäischen Union (1997), Schlussfolgerung des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik, Brüssel, https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/coc_de.pdf.

Rat der Europäischen Union (2003a), Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedsstaaten.

Rat der Europäischen Union (2003b), Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Rat der Europäischen Union (2006), Richtlinie 2006/112 EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

Rat der Europäischen Union (2008), Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. November 2008 über das allgemeine Verbrauchssteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG.

Rat der Europäischen Union (2016), Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.

Rixen, Thomas (2016), Das soziale Europa im Räderwerk des Steuerwettbewerbs, in: WSI Mitteilungen 1/2016, 49–56.

Shaxson, Nicholas (2011), Schatzinseln. Wie Steueroasen die Demokratie untergraben, Zürich.

Troost, Axel (2013), Die EU bläst zur Jagd auf Steuersünder, http://www.axel-troost.de/article/7405.die-eu-blaest-zur-jagd-auf steuersuender.html.

Zucman, Gabriel (2017), Motor der Ungleichheit, in: Süddeutsche Zeitung, 6. 11. 2017, https://projekte.sueddeutsche.de/paradisepapers/wirtschaft/steueroasen-befeuern-ungleichheit-e198908/.